



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 21. Februar 2025

Nr. 13

## Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung<sup>\*)</sup>

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 89 Abs. 4 Satz 3 Nr. 8 in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

### Artikel 1

§ 43 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 59), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „70“ durch „75“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige, deren Anerkennung nach Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung erloschen ist und die das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag erneut anerkannt werden. Die Vorlage von Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 7 ist nicht erforderlich. § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 2025

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori

Hessische Staatskanzlei

<sup>\*)</sup> Ändert FFN 361-114

